

August Schuegraf, *Die Bistumsvereinigungen in der deutschen Kirche während des 14. und 15. Jh.s* (Erl. Abh. 3. mitt. u. neueren Gesch. 19, Erlangen 1935; 65 S.) behandelt die in dem genannten Zeitraum verhältnismäßig häufige, in der Mehrzahl der Fälle allerdings ziemlich kurzlebige Erscheinung der Kumulation von Bistümern, von der besonders rheinische Diözesen wie Speyer und Trier oft betroffen wurden. Die Gründe, die mit den allgemeinen Zeitverhältnissen, namentlich den päpstlichen Provisionen und ihren finanziellen Begleiterscheinungen, zusammenhängen, sind weitgehend wirtschaftlicher Art, so daß die Arbeit sich als „Beitrag zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte deutscher Kirchen im späteren Mittelalter“ bezeichnen kann. U. S.

Herbert Fischer, *Die Judenprivilegien des Goslarer Rates im 14. Jh., 31. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 56 Germ. Abt. (1936). 89—149.* In der alten Reichsstadt Goslar galten drei Judenrechte: Das Reichsjudenrecht, das im 13. Jh. begründete bürgerliche Judenrecht (Leistung des Schoßes, Schutz ohne Beurfundung) und das besondere städtische Judenrecht. Dieses verleiht gegen eine den Schoß ablösende Kopfsteuer, die bei außerordentlichen Steuerforderungen des Reiches erhöht werden konnte, Schutz und Vorrechte im Verhältnis der privilegierten Juden zur Stadt und ihrem Rat. D. v. G.

Die Leipziger Diss. von Herbert Hofmann, *Kardinalat und kuriale Politik in der ersten Hälfte des 14. Jh.s* (1935; 97 S.) stellt sich die Aufgabe, die Entwicklung der tatsächlichen Machtstellung des Kardinalkollegiums von Bonifaz VIII. bis zu der ersten wirklichen Kapitulation bei der Erhebung Innocenz' VI. (1352) klarzulegen. In einer gedrängten Analyse verfolgt der Verf. durch die ersten avignonesischen Pontifikate die Stellung des Kollegiums während der Sedisvakanz, die Ansätze zu Kapitulationen bei den Wahlen, den Einfluß der Kardinäle auf die kirchlichen und politischen Regierungsgeschäfte, die Haltung einzelner und der Gesamtheit zu den großen Zeitereignissen (Templerprozeß, Thronwirren in Deutschland, Frage der Rückkehr nach Rom u. a.). In ihrem letzten Ziel, „sich von Beratern allmählich zu der Höhe des Papstes selbst zu erheben, also an die Stelle des einen höchsten Dieners der Kirche ein Forum einer engbegrenzten Zahl von Klerikern in Form des Kardinalkollegs zu setzen“, sieht der Verf. die Machtpolitik der Kardinäle als gescheitert an, schon weil innerhalb des Kollegiums die Interessen durchweg auseinandergingen. U. S.

In der HZ. 151 (1935), 457—485 unterzieht Martin Linkel in einem Aufsatz über „das Bündnis Albrechts I. mit Bonifaz VIII.“ den in seiner Bedeutung so unterschiedlich bewerteten Vertrag vom 30. April 1303 mit dem besonders umstrittenen förmlichen Eid des Königs einer eingehenden Untersuchung und kommt zu dem Schlusse,